

Das Einbringen des lebenden Viehs in die Stallungen ist in den Monaten Mai bis August einschließlich bis 9 Uhr abends, in den übrigen Monaten bis 8 Uhr abends gestattet.

Das Schlachten im Schlachthause ist werktäglich gestattet:

- a. in den Monaten Oktober bis März einschließlich an den Montagen von 9 Uhr morgens bis 8 Uhr abends, an den Sonnabend von 9 Uhr morgens bis 4 Uhr nachmittags, an den übrigen Wochentagen von 9 Uhr morgens bis 7 Uhr abends;
- b. in den Monaten April bis September einschließlich an den Montagen von 9 Uhr morgens bis 8 Uhr abends, an den Sonnabenden von 9 Uhr morgens bis 4 Uhr nachmittags, an den übrigen Wochentagen von 9 Uhr morgens bis 7¹/₂ Uhr abends.

Am Tage vor Weihnachten und am Tage vor Neujahr wird das Schlachthaus um 4 Uhr nachmittags geschlossen, jedoch ist das Abholen des Fleisches bis 7 Uhr abends gestattet.

Das Schlachten zu anderen Zeiten ist verboten; Ausnahmen von dieser Regel sind nur mit besonderer Erlaubnis des Schlachthaus-Inspektors zulässig.

Die Tötung von Rindvieh und Pferden muß spätestens 1¹/₂ Stunden, die Tötung von Schweinen spätestens 1 Stunde und diejenige des Kleinviehs spätestens ¹/₂ Stunde vor Schluß des Schlachthauses ausgeführt sein.

Die Untersuchung der Schlachttiere durch den Schlachthausinspektor bezw. dessen Stellvertreter erfolgt während der Schlachtzeiten.

Allgemeine Vorschriften.

§ 3. Die Eigentümer und Besitzer von Schlachttieren und Fleisch, sowie deren Beauftragte, Gesellen und Gehülften, sind verpflichtet, dem Schlachthausinspektor bezw. dessen Vertreter jede verlangte Auskunft, insbesondere über die Herkunft der Tiere bezw. des Fleisches zu geben.

§ 4. Jeder Schlachter und überhaupt jeder, der das Schlachthaus benutzt, hat bei seinen Arbeiten die größte Reinlichkeit zu beobachten, insbesondere jeden Unrat, Abfälle von Fleisch, Haare und dergleichen, sofort in die dazu bestimmten Aufbewahrungsorte zu schaffen, auch den Boden, die Tische und die Wände, sowie das benutzte Handwerkszeug des Schlachthauses von Blut u. s. w. zu reinigen.

§ 5. Untersagt ist jede Behinderung eines Dritten in der Benutzung des Schlachthauses, alles Lärmen und Streiten innerhalb der Gebäude und auf den Höfen und jede Verunreinigung, sofern sie nicht durch das Schlachten selbst bedingt wird, insbesondere das Fortwerfen von Papierstücken (z. B. Schlachtscheinen) und dergleichen in den Schlachträumen, dem Kühlhause oder auf den Höfen.

Es ist ferner untersagt, in den Schlachträumen und Ställen Zigarren oder Tabakpfeifen, sie mögen brennen oder nicht, im Munde oder in der Hand zu halten. Das Anzünden und Auslöschten der Gasflammen und elektrischen Beleuchtungs-Vorrichtungen, sowie die Handhabung der Ventilations-Vorrichtungen, der Dampf- und Wasserleitungen zu den Brühkesseln u. s. w. darf nur unter Aufsicht und nach Anordnung der Beamten des Schlachthauses geschehen und ist jedem Unbefugten verboten.

§ 6. Die zum Schlachthause gehörigen Gerätschaften dürfen von dem Schlachthausgrundstücke nicht fortgenommen, auch aus den Räumen, für welche sie bestimmt sind, nicht entfernt werden.

§ 7. Jeder Schlachtermeister, Geselle, Lehrling und Hilfsarbeiter, sowie jeder, der das Schlachthaus benutzt, hat den Anordnungen des von der städtischen Verwaltung ernannten Aufsichtspersonals unbedingt Folge zu leisten. Etwaiige Beschwerden sind bei dem Schlachthaus-Inspektor und sofern solche durch denselben nicht erledigt werden können, bei der Schlachthaus-Kommission anzubringen. Für das ordnungsmäßige Verhalten des Hilfspersonals ist der betreffende Meister oder Auftraggeber mit verantwortlich.

§ 8. Hunde dürfen in das Schlachthaus nur dann eingeführt werden, wenn sie als Zugvieh eingespannt sind. Sie müssen ohne Verzug an den dazu bestimmten Orten festgelegt werden und dürfen in keinem Falle frei umherlaufen, ebensowenig die eingebrachten Schlachttiere.

Innerhalb des Schlachthaus-Grundstücks darf nur im Schritt gefahren werden. Wagen und Karren sind nach Anordnung der Beamten aufzustellen und an- und abzufahren.